Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48 Ausgegeben Danzig, den 30. Juni 1923

233 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Körperschaftssteuergesetz.
Vom 26. 6. 1923.

§ 1.

Der Körperschaftssteuer unterliegen mit ihrem Einkommen alle rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist (Erwerbsgesellschaften), soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist, insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Liegt der Sitz und der Ort der Leitung im Ausland, so beschränkt sich die Steuerpflicht auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

§ 2.

Von der Körperschaftssteuer sind befreit, soweit sich der Sitz und der Ort der Leitung im Inland befindet:

1. die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken,
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt,
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nur Mitglieder versichern.

Der Senat ist berechtigt, weiteren Erwerbsgesellschaften Steuerfreiheit zu gewähren.

§ 3.

Die §§ 4, 5, 7 bis 12 und 42 bis 44 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 587) finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Als steuerbares Einkommen gelten nicht:

1. Einkünfte, die nach der Satzung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugewendet werden, falls die Verwendung zu solchen Zwecken sichergestellt und eine solche Zweckbestimmung vom Landessteueramt besonders anerkannt ist,

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 7. 1923).

2. bei Versicherungsgesellschaften, die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherung erforderlichen Beträge,
3. die auf Grund der Jahresabschlüsse an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, an Angestellte und Arbeiter als Entschädigung oder Belohnung für ihre Tätigkeit gewährten Vergütungen jeder Art,
4. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Stammkapital gemachten Einlagen als Vergütung (Tantieme) verteilt wird,
5. bei Steuerpflichtigen, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art,
6. Steuern und Umlagen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen, sowie gesellschaftliche und genossenschaftliche Einlagen.

§ 5.

Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte sind abzuziehen:

1. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebs, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist,
2. die zur Deckung von Unterbilanzen früherer Geschäftsjahre eingestellten Beträge.

Nicht abgezogen werden darf die auf das der Veranlagung zu Grunde liegende Geschäftsjahr entfallende Körperschaftssteuer.

§ 6.

Die Steuer beträgt 15 v. H. des steuerbaren Einkommens.

Zu der Steuer nach Abs. 1 wird ein Zuschlag erhoben, dessen Höhe sich nach den Beträgen richtet, die als Gewinnanteile irgendwelcher Art für das der Steuerberechnung zu Grunde zu legende Wirtschaftsjahr verteilt werden.

Der Zuschlag beträgt 10 v. H. der ausgeschütteten Gewinne, wenn die Summe der verteilten Gewinne im Jahre 50 v. H. des Nennwertes der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

Der Zuschlag beträgt 12 v. H. der ausgeschütteten Gewinne, wenn die Summe der verteilten Gewinne im Jahre höher ist, als 50 v. H. des Nennwertes der Geschäftsanteile, aber 100 v. H. nicht übersteigt.

Der Zuschlag beträgt 15 v. H. der ausgeschütteten Gewinne, wenn die Summe der verteilten Gewinne im Jahre höher ist als 100 v. H. der Geschäftsanteile.

Von der Erhebung des Zuschlages kann das Steueramt auf Antrag des Steuerpflichtigen absehen, wenn die Summe der verteilten Gewinne im Jahre 10 v. H. des Nennwertes der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

Bei ausländischen Erwerbsgesellschaften (§ 1 Abs. 2) unterliegt dem Zuschlag nach Abs. 2 der Teil der ausgeschütteten Gewinnanteile, der verhältnismäßig auf das inländische Grundvermögen und den inländischen Gewerbebetrieb entfällt.

§ 7.

Im Fall der Auflösung einer Erwerbsgesellschaft ist dem letzten Betriebsergebnis der Betrag zuzurechnen, um den das zur Verteilung kommende Vermögen das Grund- oder Stammkapital oder die Summe der Einlagen übersteigt, soweit nicht von diesem Betrag schon Körperschafts- oder Einkommensteuer erhoben ist, oder er nicht aus steuerfreien Vermögenszugängen stammt. Dies gilt entsprechend in dem Fall, daß das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft ohne Auseinandersetzung auf einen anderen übergeht, von dem das Grund- oder Stammkapital oder die Einlagen übersteigenden Wert der Gegenleistung.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft als Ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung auf eine inländische andere Erwerbsgesellschaft übertragen wird.

§ 8.

Wird der Sitz und der Ort der Leistung einer Erwerbsgesellschaft ins Ausland verlegt, so findet § 7 Abs. 1 sinngemäß Anwendung. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens. Die Steuer bleibt zu dem Betrag unerhoben, der dem Verhältnis des im Inland verbliebenen Grund- und Betriebsvermögens zum gesamten Vermögen der Gesellschaft entspricht.

§ 9.

Für die Steuerberechnung wird das steuerpflichtige Einkommen auf volle Tausend nach unten abgerundet.

§ 10.

Der Maßstab der Besteuerung bildet das Einkommen des Wirtschaftsjahres (Geschäftsjahres), das der Steuerpflichtige angenommen hat, in Ermangelung eines solchen das Einkommen des Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr muß für das gesamte Einkommen einheitlich sein; seine Ergebnisse sind in einheitlicher Rechnung zusammenzufassen.

Die Reihenfolge der Geschäftsjahre darf nicht unterbrochen werden.

§ 11.

Die Veranlagung erfolgt nach Ablauf des maßgebenden Geschäfts- oder Kalenderjahres. Erlischt die Steuerpflicht, so erfolgt die Veranlagung nach ihrem Erlöschen.

§ 12.

Ist das Geschäftsjahr kürzer als 12 Monate, so werden die tatsächlichen Ergebnisse des kürzeren Zeitraums der Besteuerung zu Grunde gelegt. Das Gleiche gilt, wenn bei Beendigung der Steuerpflicht ein Geschäftsjahr von 12 Monaten oder das maßgebende Kalenderjahr noch nicht abgelaufen ist.

§ 13.

Ist 12 Monate nach Beginn der Steuerpflicht oder nach Ablauf des letzten der Besteuerung zu Grunde gelegten Geschäftsjahres ein neues Geschäftsjahr noch nicht abgeschlossen, so sind die Ergebnisse des bis dahin abgelaufenen Zeitraumes der Besteuerung zu Grunde zu legen.

§ 14.

Eine Veranlagung hat auch stattzufinden:

1. bei Umwandlung eines Steuerpflichtigen (§ 1) in einen anderen Steuerpflichtigen,
2. beim Übergang von der beschränkten zur unbeschränkten und beim Übergang von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht.

§ 15.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Leistet der Steuerpflichtige einer besonderen Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung innerhalb der ihm vom Steueramt gesetzten Frist keine Folge, so ist das Steueramt befugt, das Einkommen des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Wirtschaftsjahres zu schätzen.

§ 16.

Wenn die Steuerpflicht neu entsteht oder erlischt, so hat der Steuerpflichtige von der eingetretenen Veränderung dem Steueramt nach näherer Anordnung des Steueramts alsbald Anzeige zu machen.

§ 17.

Über die zu entrichtende Steuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Steuerbescheid.

§ 18.

Die Steuer ist binnen 2 Wochen nach Empfang des Steuerbescheids zu entrichten, soweit sie nicht durch Vorauszahlungen (§ 19) gedeckt ist.

§ 19.

Als Vorauszahlungen auf die Steuerschuld des laufenden Geschäftsjahres hat der Steuerpflichtige 6 Monate nach dem letzten Geschäftsabschluß und bei Ablauf des Geschäftsjahres selbst jeweils die Hälfte der zuletzt festgesetzten Steuerschuld zu entrichten. Liegt der Verdacht der Steuerhinterziehung vor, so kann die Vorauszahlung gleichzeitig mit der nach § 18 zuletzt festgestellten Steuerschuld in voller Höhe eingefordert werden.

Für das erste Geschäftsjahr ist als Vorauszahlung die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) gemäß § 26 festzustellende Mindeststeuer in 2 Raten und zwar 6 Monate und 12 Monate nach Eröffnung des Betriebs bezw. bei Ablauf des ersten Geschäftsjahres zu entrichten.

Erhöht sich der körperschaftssteuerpflichtige Gewinn eines Steuerpflichtigen für ein Wirtschafts-(Geschäfts-)jahr oder Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgesetzten körperschaftssteuerpflichtigen Gewinn voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, so können die gem. Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Vorauszahlungen durch das Steueramt neu festgesetzt werden.

Im Fall einer auf das Fortschreiten der Geldentwertung zurückzuführenden allgemeinen Steigerung des Arbeitseinkommens der Festbesoldeten wird das Landessteueramt ermächtigt, die Vorauszahlungen für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen oder bestimmte Kreise von ihnen durch öffentliche Bekanntmachungen in dem Maße der eingetretenen Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitseinkommen heraufzusetzen.

Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein körperschaftssteuerpflichtiger Gewinn für das laufende Wirtschaft- (Geschäfts-) jahr oder Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten Gewinn voraussichtlich um mehr als den fünften Teil niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des steuerbaren Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.

Die Vorschrift des Absatz 5 findet entsprechende Anweisung, wenn im Fall der Heraufsetzung der Vorauszahlung nach Abs. 4 ein Steuerpflichtiger glaubhaft macht, daß sich der Gewinn nicht der erfolgten Heraufsetzung entsprechend vermehrt hat.

§ 20.

Die Hinterziehung der Körperschaftssteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 21.

Auf juristische Personen des bürgerlichen Rechts, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 1 sind, finden, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist, die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

In den Fällen des Abs. 1 wird die Steuer nicht erhoben, wenn sie geringer ist als ein Hundertstel der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes jeweils geltenden Steuereinheit.

§ 22.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit diesem Tage wird das Körperschaftssteuergesetz vom 18. Februar 1922 (Gesetzbl. S. 47) aufgehoben.

Die erste Veranlagung nach diesem Gesetz erfolgt bei allen Körperschaften für die nach dem 31. März 1922 beendeten Geschäftsjahre.

Die Steuer nach § 6 Abs. 2 wird erstmalig nur von den Steuerpflichtigen erhoben, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember 1922 oder später endet.

Als Vorauszahlungen gem. § 19 sind von Steuerpflichtigen, deren Geschäftsjahr 12 Monate umfaßt, erstmalig für das laufende bezw. für das bereits beendete Geschäftsjahr 1922/23 zu leisten:

a) bei Steuerpflichtigen, deren Geschäftsabschluß in der Zeit vom 1. April 1922 bis 30. Juni 1922 liegt, beide Raten nach Zustellung des ersten Steuerbescheids nach diesem Gesetz,

b) bei Steuerpflichtigen, deren Geschäftsabschluß in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis 31. Dezember 1922 liegt, die 1. Rate 2 Wochen nach Zustellung des ersten Steuerbescheids nach diesem Gesetz, die 2. Rate am Tage des nächsten Geschäftsabschlusses,

c) bei Steuerpflichtigen, deren Geschäftsabschluß in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1923 liegt: die 1. Rate 6 Monate nach dem letzten Geschäftsabschluß, die 2. Rate am Tage des nächsten Geschäftsabschlusses.

Bei Steuerpflichtigen, deren Geschäftsjahr kürzer ist als 12 Monate, ist die Fälligkeit der ersten Vorauszahlung vom Steueramt unter Beachtung des § 19 besonders festzusetzen.

Sind Gesellschaften nach den bisherigen Vorschriften im Zugangsweg bereits auf Grund von Abschlüssen nach dem 30. März 1922 zur Körperschaftssteuer herangezogen, so wird die s. Zeit veranlagte Steuer auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebende Steuer angerechnet.

Bei Körperschaften, bei denen die Steuerpflicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erloschen ist, wird eine Steuer nicht erhoben.

Danzig, den 26. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Schwartz.**

234 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Grundwechselsteuergesetz.

Vom 26. Juni 1923.

§ 1.

Bei Rechtsgeschäften, die den Übergang des Eigentums oder den Anspruch auf Übertragung des Eigentums an inländischen Grundstücken zum Gegenstand haben, wird von dem Veräußerer und dem Erwerber eine Grundwechselsteuer erhoben.

Der Grundwechselsteuer unterliegen insbesondere:

1. Alle Rechtsgeschäfte, durch die der Anspruch auf Erwerb des Eigentums an einem Grundstück begründet oder übertragen wird,
2. alle Rechtsgeschäfte, durch die der Anspruch auf Abschluß eines Eigentumsübertragungsgeschäfts im Sinn der Ziffer 1 begründet oder auf einen anderen übertragen wird,
3. alle Rechtsvorgänge, durch die ein Eigentumserwerb an einem Grundstück erfolgt, ohne daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft der zu 1 genannten Art vorangegangen ist,
4. Rechtsvorgänge, die es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglichen, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen,

5. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern,
6. die Übertragung von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft m. b. H., einer Kommanditgesellschaft, einer Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Unternehmung aus Grundstücken besteht, wenn entweder der Zweck der Unternehmung die Verwertung von Grundstücken ist, oder wenn die Unternehmung zu dem Zweck geschaffen ist, um die Grundwechselsteuer zu ersparen.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ebenso auf Grundstücksteile sowie auf Berechtigungen Anwendung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten.

§ 3.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach diesem Gesetz steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

§ 4.

Von der Steuerpflicht befreit sind:

1. die Freie Stadt Danzig,
2. ihre Gemeindeverbände und Gemeinden, wenn das veräußerte Grundstück in ihrem Bezirk liegt,
3. gemeinnützige Vereinigungen, die gemäß ihrer Satzung die innere Kolonisation, die Schaffung von Kleinsiedlungen oder die Errichtung von Heimstätten oder Wohnungen für die minderbemittelten Klassen betreiben, falls sie den zur Verteilung gelangenden Reingewinn auf höchstens 10 vom Hundert Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, den Mitgliedern, den Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren, bei Auslosung, Austritt eines Mitgliedes oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest ihres Vermögens für die vorbezeichneten Zwecke bestimmen.

Die Befreiung steht diesen Vereinigungen nur zu, wenn ihre Gemeinnützigkeit im Sinn dieses Gesetzes vom Senat anerkannt ist.

§ 5.

In den Fällen, in denen zur Begründung oder Übertragung des Anspruchs auf Erwerb des Eigentums oder des Anspruchs auf Abschluß eines Eigentumsübertragungsgeschäfts außer der wirksamen Beurkundung noch eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist das Steueramt ermächtigt, seinerseits die erforderliche Entscheidung über die Genehmigung herbeizuführen.

Das Steueramt ist im Falle des Abs. 1 berechtigt, die Beibringung der für die Herbeiführung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen von den Vertragsparteien im Wege des § 169 Steuergrundgesetzes zu erzwingen.

§ 6.

Die Steuer wird von dem gemeinen Wert des Grundstücks zur Zeit des steuerpflichtigen Rechtsvorganges berechnet.

Der Wert von Maschinen sowie sonstiger Vorrichtungen aller Art, soweit sie nach § 93 B. G. B. wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, ist mitzuberücksichtigen.

§ 7.

Ist der Veräußerungspreis höher als der gemeine Wert des Grundstücks, so tritt er an die Stelle des gemeinen Werts.

Der Veräußerungspreis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Gegenleistung, bei Verträgen über Leistung an Erfüllungs Statt nach dem Wert, zu dem diese Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen sind. Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchstmöglichste Betrag der Gegenleistung maßgebend.

Ist bei genehmigungspflichtigen Grundstücksübertragungen der Veräußerungspreis in ausländischer Währung oder in Goldmark vereinbart, so ist der Veräußerungspreis nach den am Tage der Genehmigung des Vertrages geltenden Kursen in deutsche Währung umzurechnen.

§ 8.

Dem baren Veräußerungspreis sind hinzuzurechnen:

a) die vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und die vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen. Die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück kraft Gesetzes lasten (gemeine Lasten), werden nicht mitgerechnet;

b) der Betrag, der neben dem Kaufpreis für das Grundstück mit Rücksicht auf das abzuschließende oder abgeschlossene Rechtsgeschäft gezahlt oder vereinbart ist. Unerheblich ist, ob die Zahlung an den Verkäufer oder einen Dritten erfolgt oder erfolgen soll, oder ob sie zur Abfindung von Rechten und Ansprüchen dritter Personen hinsichtlich des Grundstücks oder der Bestandteile stattgefunden hat oder stattfinden soll; insbesondere auch der Betrag einer von dem Käufer an den Verkäufer gezahlten oder zu zahlenden Provision mit Ausnahme der ortsüblichen Agentenprovision oder eine den ortsüblichen Zinssatz übersteigende Verzinsung des gestundeten Kaufpreises oder eine sonstige Gegenleistung;

c) der Betrag für wesentliche Bestandteile des Grundstücks im Sinn des § 93 B. G. B. und zwar auch dann, wenn ein getrennter Verkauf der wesentlichen Bestandteile oder des Grundstücks stattgefunden hat und wenn der Käufer der Bestandteile und des Grundstücks dieselbe Person, der Ehegatte, der Vater, die Mutter oder das Kind des Käufers des Grundstücks ist oder sonst trotz des mehrfachen Verkaufs ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen beiden Rechtsgeschäften besteht.

§ 9.

Sind mit dem Grundstück Bestandteile oder Zubehör mitveräußert, oder findet in sinngemäßer Anwendung des § 8 Ziffer c ein getrennter Verkauf der Bestandteile oder des Zubehörs einerseits und des Grundstücks andererseits statt, so ist seitens des Steuerpflichtigen dem Steueramt ein Verzeichnis mit Angabe des Wertes der Bestandteile und des Zubehörs einzureichen. Wenn die Ermittelungen ergeben, daß der Veräußerungspreis für den unwesentlichen Bestandteil und für das Zubehör nicht im angemessenen Verhältnis zu dem Veräußerungspreis für das Grundstück steht, so ist das Steueramt berechtigt, den den angemessenen Wert der unwesentlichen Bestandteile und des Zubehörs übersteigenden Teil des Veräußerungspreises dem Veräußerungspreis für das Grundstück hinzuzurechnen.

§ 10.

Bei dem Übergang im Wege der Zwangsversteigerung tritt an die Stelle des Veräußerungspreises (§ 7) der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen. Dabei tritt im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn diese höher ist als das Meistgebot.

Die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

Ist das Grundstück in der Zwangsversteigerung von einem Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- oder Reallastgläubiger erworben worden, so hat das Steueramt auf Antrag des Steuerschuldners

zu bestimmen, daß die Steuer nur von dem Teil des gemeinen Werts des Grundstücks oder des Meistgebots erhoben wird, welcher den Gesamtbetrag der Forderungen des Erwerbers und der dieser vorgehenden gleichartigen Forderung einschließlich aller bereits fälligen Zinsen übersteigt, sofern:

1. sich aus den Umständen ergibt, daß der Erwerb des Grundstücks erfolgte, um die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast zu retten und kein Anhalt besteht, daß der Erwerber sich die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks habe bestellen oder abtreten lassen, und
2. die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast dem Erwerber bereits seit einem Jahre vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks zustand. Dabei ist die Zeit, in der die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast einem Erblasser des Erwerbers oder seines Ehegatten zustand, diesem anzurechnen und ferner
3. entweder das Meistgebot oder der Gesamtbetrag in vorstehendem Sinne mindestens achtzig vom Hundert des gemeinen Werts des Grundstücks beträgt.

Entsprechendes gilt beim Erwerb durch einen Bürgen für die im Absatz 1 genannten Schuldverhältnisse.

§ 12.

Geht ein Grundstück, das mehreren zur gesamten Hand gehört, an einen oder mehrere Mitberechtigten über, so wird die Steuer so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; der Bruchteil der Erwerber bleibt unberücksichtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach dem Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

Absatz 1 gilt insofern nicht, als die Anteilsberechtigung des Erwerbers, oder wenn die Erben eines Mitberechtigten oder Gesellschafters Erwerber sind, die Anteilsberechtigung des Erblassers nach dem Infrafttreten dieses Gesetzes durch den Erwerb von Anteilen anderer Mitberechtigter oder Gesellschafter mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden begründet worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ein Grundstück von einem Mitberechtigten erwirbt. Der nach Abs. 1 zu ermittelnde Anteil des Veräußerers bleibt unberücksichtigt.

§ 13.

Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 14.

Die Steuer beträgt für den Erwerber und den Veräußerer je 10 vom Hundert des gemeinen Wertes des Grundstücks oder des an seine Stelle tretenden Betrages.

Die vom Veräußerer zu tragende Abgabe ermäßigt sich bei einer Besitzdauer von mehr als 10 Jahren auf 5% des nach Abs. 1 steuerpflichtigen Betrags und bleibt im Fall einer Besitzdauer von mehr als 20 Jahren unerhoben.

Die vom Veräußerer zu tragende Abgabe erhöht sich auf 15% bei einer Besitzdauer von weniger als 1 Jahr.

§ 15.

Als Besitzdauer im Sinn des § 14 Abs. 2 und 3 gilt der zwischen der letzten Veräußerung und dem vorangegangenen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Steuer heranzuziehenden Rechtsvorgange liegende Zeitabschnitt.

§ 16.

Erwerber und Veräußerer haften für die nach § 14 zu zahlenden Steuern als Gesamtschuldner. Im Zwangsversteigerungs- und Enteignungsverfahren kann die vom Erwerber zu tragende Abgabe von demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, nicht gefordert werden. Für die nach § 14 zu zahlenden Steuern haftet stets das veräußerte Grundstück, und zwar in dem Stande, in dem es sich zur Zeit des Abschlusses des nach § 1 steuerpflichtigen Rechtsvorgangs befindet.

Auf Antrag des Steueramtes ist eine Sicherungshypothek in das Grundbuch des veräußerten Grundstücks einzutragen.

§ 17.

Die Eintragung des Erwerbers als Eigentümer in das Grundbuch darf erst stattfinden, wenn das Grundbuchamt eine amtliche Bescheinigung erhalten hat, daß die nach § 14 zu zahlenden Steuern entrichtet oder sichergestellt sind und daß von der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 kein Gebrauch gemacht wird.

Das nähere bezüglich der Ausstellung der amtlichen Bescheinigung regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 18.

Die nach § 14 zu zahlenden Steuern werden zu $^3/_4$ erlassen bezw. erstattet:

1. bei Nichtigkeit, Aufhebung oder Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts,
2. bei Nichtigkeit der Auflassung oder des sonstigen, den Eigentumsübergang begründenden Rechtsvorganges,
3. bei Rückübertragung des Eigentums infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen des Veräußerungsgeschäfts,
4. bei Rückübertragung des Eigentums innerhalb eines Jahres seit der Veräußerung,

es sei denn, daß in diesen Fällen die Absicht vorliegt, die Grundwechselsteuer zu hinterziehen.

Der Anspruch erlischt in einem Jahr seit Begründung der Steuerpflicht.

§ 19.

Die nach § 14 zu veranlagenden Steuern werden nicht erhoben:

a) beim Erwerb durch einen Ehegatten von dem andern Ehegatten,
b) beim Erwerb durch Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern,
c) wenn der Erwerber auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1543) steuerpflichtig ist,
d) wenn im Falle des § 12, ohne daß ein Wechsel in der Person der Gesellschafter eintritt, sich der Anteil der einzelnen am Geschäftsgewinn oder Geschäftsvermögen unwesentlich verschiebt,
e) beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände abgeschlossen worden sind, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlages, der bei Verteilung im Wege der Versteigerung einem Miterben erteilt ist.

§ 20.

Die nach § 14 zu zahlenden Steuern bleiben vorläufig unerhoben, wenn ein unbebautes Grundstück zum Zweck des Wohnungsbaues veräußert wird. Sie werden nachträglich für den ersten Verkauf erhoben, wenn die Bebauung dieses Grundstücks nicht innerhalb eines Jahres seit der Veräußerung begonnen wird oder wenn eine Weiterveräußerung innerhalb 5 Jahren stattfindet.

§ 21.

Ist der Erwerber eines Grundstücks eine der gemäß § 4 von der Steuerpflicht befreiten Person, so kann beim Vorliegen besonderer Härten auf Antrag der Steuerpflichtigen auch der vom Veräußerer nach § 14 zu tragende Steueranteil unerhoben bleiben. Die Entscheidung steht dem Landessteueramt zu.

§ 22.

Die Grundbuchämter, Behörden und Gemeinden der Freien Stadt Danzig haben von allen Rechtsvorgängen, die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangen, unverzüglich dem zuständigen Steueramt unter Übersendung einer Abschrift der durch sie aufgenommenen Urkunde Mitteilung zu machen und jede zur Ermittelung und Erhebung der Abgaben zweckdienliche Hilfe zu leisten.

Die Notare haben von allen durch sie beurkundeten Rechtsvorgängen über Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken einschließlich der von ihnen beurkundeten mit der Grundstücksübertragung im wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang stehenden Nebenabreden unverzüglich dem Steueramt unter Einreichung einer Abschrift der aufgenommenen Urkunde Anzeige zu erstatten. In dieser Anzeige ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob die nach dem Gesetz betr. Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken vom 30. 12. 1922 (Ges. Bl. 1923 S. 1) erforderliche Genehmigung des Senats bereits nachgesucht ist.

§ 23.

Jeder Steuerpflichtige sowie dessen Erben oder gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, dem Steueramt in einer von diesen zu bestimmenden angemessenen Frist und, falls eine Aufforderung nicht ergeht, nach Ablauf von 4 Wochen seit Begründung der Steuerpflicht eine Grundwechselsteuererklärung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen und auf Verlangen der Steuerbehörde über die Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, Auskunft zu geben, sowie die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorzulegen.

Das Steueramt setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

§ 24.

Die Steuerbehörde hat unverzüglich nach Eingang der Grundwechselsteuererklärung die Gemeinde, in der das Grundstück gelegen ist, von der Erklärung in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinde steht das Vorkaufsrecht an sämtlichen Grundstücken ihres Bezirks zu den Bedingungen zu, die in der Grundwechselsteuererklärung angegeben sind. Die §§ 504—511, 513 B. G. B. finden entsprechende Anwendung. Das Vorkaufsrecht der Gemeinde ruht, sofern als Erwerber des Grundstücks die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeindeverbände oder eine der im § 4 bezeichneten gemeinnützigen Vereinigungen auftreten.

§ 25.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 26.

Die Hinterziehung der Grundwechselsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum 20-fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Es kann auch auf Gefängnis erkannt werden.

§ 27.

Von der zur Erhebung gelangenden Steuer erhält die Freie Stadt Danzig $^5/_{10}$, die restlichen $^5/_{10}$ fallen:

a) an den Stadtkreis, falls das Grundstück in einem Stadtkreis liegt, oder an die Gemeinde, falls es in einer der Gemeinden Oliva, Ohra, Tiegenhof oder Neuteich liegt,

b) im übrigen an den Kreis, falls das Grundstück in einem Gutsbezirk liegt,

c) an den Kreis zu $^2/_{10}$ und an die Gemeinden zu $^3/_{10}$, falls das Grundstück in einer Landgemeinde liegt.

§ 28.

Sämtliche auf Grund des § 24 erzielten Gewinne der Gemeinden sind zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere der Kleinsiedlungen und der Heimstätten, oder zur Erwerbung von dauerndem Grundbesitz zu verwenden.

§ 29.

Liegt das Grundstück in mehreren Gemeinden, so hat zwischen den einzelnen Berechtigten eine Verteilung des ihnen zufallenden Betrags zu erfolgen. Als Maßstab für die Verteilung dient einerseits der Flächeninhalt und andererseits der Wert der in den verschiedenen anteilsberechtigten Gemeinden belegenen Grundstücksteile.

§ 30.

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, Zuschläge zu den ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Beträgen zu erheben.

§ 31.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.

§ 20 dieses Gesetzes findet auf das Grunderwerbsteuergesetz vom 12. 9. 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617) in der Fassung der Verordnung vom 3. 5. 1920 (Staatsanz. S. 101) und auf das Wertzuwachssteuergesetz vom 21. 2. 1922 (Gesetzbl. S. 51) vom 1. Juli 1922 ab sinngemäß Anwendung. Das Grunderwerbsteuergesetz vom 12. 9. 1919 in der Fassung vom 3. 5. 1920 (Staatsanz. S. 101) und das Wertzuwachssteuergesetz vom 21. 2. 1922 (Gesetzbl. S. 51) treten am 1. Juni 1923 außer Kraft.

Danzig, den 26. Juni 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Schwartz.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.